

Az.: 3 B 394/18
3 L 673/18

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn
2. des minderjährigen Kindes
3. des minderjährigen Kindes
4. des minderjährigen Kindes

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
dieser vertreten durch das Rechtsamt
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen; Anträge nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr v. Welck sowie die Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und Groschupp

am 22. August 2019

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 4. Oktober 2018 - 3 L 673/18 - wird zurückgewiesen.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 10.000 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde der Antragsteller hat keinen Erfolg. Die mit der Beschwerde vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass es das Verwaltungsgericht zu Unrecht unterlassen hat, die Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 VwGO auf eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung zu verpflichten.
- 2 Die Antragsteller reisten mit ihrer Ehefrau bzw. Mutter am 19. Juli 2013 in die Bundesrepublik ein und beantragten erfolglos Asyl und Flüchtlingsschutz. Wegen der Krebserkrankung der Ehefrau des Antragstellers zu 1 beantragten sie am 14. Dezember 2017 die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen. Die Ehefrau starb am 20. Januar 2018. Mit Bescheid vom 5. September 2018 lehnte die Antragsgegnerin die Anträge auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen ab, da ein Ausreisehindernis durch den Tod der Ehefrau bzw. Mutter der Antragsteller nicht mehr bestehe. Zur Begründung ihres hiergegen eingelegten Widerspruchs und Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz haben sich die Antragsteller im Wesentlichen darauf bezogen, dass sie sehr unter dem Verlust ihrer Ehefrau bzw. Mutter litten. Der Antragsteller zu 2 befinde sich in psychologischer Behandlung und sei nicht reisefähig.

- 3 Das Verwaltungsgericht hat mit dem hier angefochtenen Beschluss die auf ihre weitere Duldung gerichteten Anträge der Antragsteller abgelehnt. Die in Betracht kommenden rechtlichen Gründe, welche ihre Abschiebung allein unmöglich machen könnten, seien weder glaubhaft gemacht noch sonst ersichtlich. Insbesondere ergäben sich diese nicht aus der geltend gemachten Erkrankung des Antragstellers zu 2. Die Vermutung einer Reisefähigkeit gemäß § 60a Abs. 2c Satz 1 AufenthG werde durch die vorgelegten Atteste nicht widerlegt. Diese genügten nicht den Anforderungen des § 60a Abs. 2c Satz 3 AufenthG. Zudem werde dem Antragsteller zu 2 derzeit lediglich eine einfache Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörung diagnostiziert, die medikamentös behandelt werde und weiter behandelt werden solle. Auf eine Reiseunfähigkeit deute hingegen nichts hin. Soweit im Attest vom 17. September 2018 ausgeführt werde, dass die Veränderung der Lebenssituation durch einen Umzug zu einer Zunahme von seelischem Leid insbesondere beim Antragsteller zu 2, aber auch bei den übrigen Antragstellern führen würde, beziehe sich dies auf einem Zeitraum nach der Abschiebung. Insoweit sei das Gericht hingegen nach § 42 Abs. 1 AsylG zu einer eigenen Prüfung weder berechtigt noch verpflichtet.
- 4 Zur Begründung ihrer Beschwerde machen die Antragsteller mit Schriftsatz vom 1. November 2018 geltend, dass ihnen entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt werden könne. Beim Antragsteller zu 2 bestehe ein rechtliches Hindernis, da seine schwerwiegende Erkrankung durch eine Abschiebung wesentlich verschlechtert werde, so dass eine Reiseunfähigkeit im weiteren Sinne vorliege. Zunächst sei es so, dass die Diagnostik derzeit noch nicht abgeschlossen sei. Aus den beiden vorgelegten Schreiben gehe aber hervor, dass eine posttraumatische Belastungsstörung nicht ausgeschlossen werden könne. Solange noch keine gesicherten Erkenntnisse vorlägen, welche Auswirkungen eine Abschiebung auf dessen Erkrankung haben werde, könne eine solche nicht stattfinden. Vielmehr ergebe sich aus § 60a Abs. 2d AufenthG i. V. m. § 24 VwVfG die Pflicht der Behörde, hierzu Ermittlungen selbst durchzuführen. Hilfsweise sei den Antragstellern eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG zu erteilen, da mit dem noch nicht geklärten Gesundheitszustand dringende humanitäre Gründe vorlägen.
- 5 Ergänzend tragen sie erstmals mit Schriftsatz vom 13. Dezember 2018 vor, dem Antragsteller zu 2 stehe eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG zu. Er

halte sich seit mehr als vier Jahren gestattet und geduldet im Bundesgebiet auf, besuche hier seit vier Jahren erfolgreich eine Schule und werde sich auch in die hiesigen Lebensverhältnisse einfügen können. In drei Monaten werde er 14 Jahre alt. Diesen Vortrag haben sie nachfolgend noch vertieft.

- 6 Das Beschwerdevorbringen rechtfertigt keine Änderung des angefochtenen Beschlusses.

- 7 Es wird nach § 60a Abs. 2c Satz 1 AufenthG vermutet, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Ausländer muss eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, nach § 60a Abs. 2c Satz 2 AufenthG durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen. Diese soll nach § 60a Abs. 2c Satz 3 AufenthG insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben werden, enthalten.

- 8 Diese mit Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 390) aufgenommenen Anforderungen entsprechen im Wesentlichen den von der Rechtsprechung entwickelten Mindestanforderungen (SächsOVG, Beschl. v. 9. Mai 2018 - 3 B 319/17 -, juris Rn. 7). Eine ärztliche Bescheinigung ist grundsätzlich nur dann als qualifiziert anzusehen, wenn die in § 60a Abs. 2c Satz 2 AufenthG genannten Merkmale und Voraussetzungen erfüllt sind. Die erforderlichen Inhalte der qualifizierten ärztlichen Bescheinigung sind als Soll-Regelung ausgestaltet. Dies bedeutet, dass ein Attest im Einzelfall auch beim Fehlen eines Merkmals noch qualifiziert sein kann, wenn die Bescheinigung im Übrigen dem Qualitätsstandard genügt und es auf das fehlende Merkmal ausnahmsweise nicht ankommt (vgl. Begründung zum Gesetzentwurf, BT-Drs. 18/7538 S. 19). Neben den in § 60a Abs. 2c Satz 3 AufenthG aufgeführten Merkmalen können in der ärztlichen Bescheinigung auch Aussagen dazu enthalten sein, welche Medikamente der Patient regelmäßig einnimmt oder welche hinreichend konkreten Gründe eine Reise im Kraftfahrzeug oder im Flugzeug nicht ohne weiteres zulassen (BT-Drs. a. a. O.).

- 9 Gemäß § 60a Abs. 2d Satz 1 AufenthG ist der Ausländer verpflichtet, der zuständigen Behörde die ärztliche Bescheinigung nach § 60a Abs. 2c AufenthG unverzüglich vorzulegen. Ziel dieser Regelung ist es, der in der Praxis vorkommenden Verhaltensweise vorzubeugen, wonach Ausreisepflichtige mitunter „auf Vorrat“ ein Attest einholen und dieses erst zu einem Moment der zuständigen Behörde vorlegen, wenn die Abschiebung bereits konkret und mit erheblichem Verwaltungsaufwand eingeleitet worden ist (BT-Drs. a. a. O.)
- 10 Wird die Vermutung der Reisefähigkeit durch den Ausländer entgegen § 60a Abs. 2d Satz 1, § 60a Abs. 2c Sätze 2 und 3 AufenthG nicht durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung unverzüglich glaubhaft gemacht und widerlegt, bestimmt sich das weitere Vorgehen der Ausländerbehörde nach § 60a Abs. 2d Sätze 2 bis 4 AufenthG. Verletzt der Ausländer die in § 60a Abs. 2d Satz 1 AufenthG geregelte Pflicht zur unverzüglichen Vorlage einer qualifizierten ärztlichen Bescheinigung, darf die zuständige Behörde das Vorbringen des Ausländers zu seiner Erkrankung nach § 60a Abs. 2d Satz 2 AufenthG nicht berücksichtigen, es sei denn, der Ausländer war unverschuldet an der Einholung einer solchen Bescheinigung gehindert oder es liegen anderweitig tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung vor, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würde. Legt der Ausländer eine nicht den Anforderungen entsprechende Bescheinigung vor und ordnet die Behörde daraufhin eine ärztliche Untersuchung an, ist die Behörde nach § 60a Abs. 2d Satz 3 AufenthG berechtigt, die vorgetragene Erkrankung nicht zu berücksichtigen, wenn der Ausländer der Anordnung ohne zureichenden Grund nicht Folge leistet, vorausgesetzt er wurde auf seine Verpflichtungen auf die Rechtsfolgen ihrer Verletzung hingewiesen (§ 60a Abs. 2d Satz 4 AufenthG).
- 11 Bestehen solche tatsächlichen Anhaltspunkte und damit beachtliche Zweifel an der engeren oder weiteren Reisefähigkeit des Ausländers, hat die Behörde den Sachverhalt demnach weiter aufzuklären, etwa durch Anordnung einer ärztlichen Untersuchung. Hierbei kann sie sicherstellen, dass der untersuchende Arzt in geeigneter Weise zur Vorgeschichte und über die beabsichtigten Vorkehrungen der geplanten Abschiebemaßnahme informiert wird, damit dieser das Risiko der Abschiebung aus medizinischer Sicht besser einschätzen kann (SächsOVG a. a. O. Rn. 10).

- 12 Zwar ist die Einschätzung der Reisefähigkeit nach dem Willen des Gesetzgebers der fachlichen Beurteilung von approbierten Ärzten vorbehalten (vgl. Bauer/Dollinger, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 12. Aufl. 2018, § 60a AufenthG Rn. 45). Die Entscheidung über die Erteilung einer Duldung obliegt jedoch der Ausländerbehörde. Dies macht es erforderlich, dass ein Gutachten nur dann i. S. v. § 60 Abs. 2c Satz 2 AufenthG als qualifiziert anzusehen und zur Glaubhaftmachung geeignet ist, wenn es von der Ausländerbehörde in groben Zügen nachvollzogen werden kann.
- 13 Erschließen sich die Gründe für die Reiseunfähigkeit des Ausländers nicht schon aus der Diagnose oder sonstigen Feststellungen im ärztlichen Attest von selbst, muss das zur Glaubhaftmachung hierzu vorgelegte ärztliche Attest eine nachvollziehbare Begründung enthalten. Dies gilt vor allem bei diagnostizierten psychischen Erkrankungen oder Störungen. In solchen Fällen ist es nicht ausreichend, wenn das ärztliche Attest die Reiseunfähigkeit nur behauptet, aber nicht begründet, da die Reisefähigkeit in der Regel durch begleitende Maßnahmen (Verabreichung von Medikamenten, polizeiliche oder ärztliche Begleitung des gesamten Abschiebevorgangs, Übergabe an medizinisches Personal im Herkunftsland) sichergestellt werden kann.
- 14 Dies vorausgeschickt haben die Antragsteller derzeit keinen Anordnungsanspruch im Hinblick auf eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG. Ein tatsächliches Abschiebungshindernis ist weder den Anforderungen des § 60 Abs. 2c AufenthG entsprechend glaubhaft gemacht noch liegen tatsächliche Anhaltspunkte i. S. v. § 60a Abs. 2d Satz 2 AufenthG vor, die beachtliche Zweifel an der Reisefähigkeit der Antragsteller begründen.
- 15 Zutreffend ist das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, dass die vorgelegten Atteste und Gutachten betreffend den Antragsteller zu 2 schon nicht die Anforderungen an eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung erfüllen und auch die Diagnosen keinen Hinweis auf eine Reiseunfähigkeit ergeben. Soweit die Beschwerde geltend macht, dass die Diagnostik noch nicht abgeschlossen sei, ergibt sich nichts anderes. Insbesondere sind im Beschwerdeverfahren keine neuen und aussagekräftigeren Atteste oder Gutachten vorgelegt worden, so dass auch insoweit keine Anhaltspunkte für eine Fehleinschätzung des Verwaltungsgerichts bestehen. Zur

Vermeidung von Wiederholungen wird deshalb auf dessen zutreffende Ausführungen verwiesen, auch soweit sie sich auf einen fehlenden Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG beziehen (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO). Nach den vorstehenden Kriterien bestand hier für die Antragsgegnerin auch keine Veranlassung für weitere Ermittlungen von Amts wegen.

- 16 Auch die Voraussetzungen für einen erstmals im Beschwerdeverfahren geltend gemachten Anspruch des Antragstellers zu 2 auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG können nicht festgestellt werden. Dabei kann sowohl dahinstehen, ob es sich hierbei um ein verspätetes Vorbringen handelt (vgl. § 146 Abs. 4 Satz 1 VwGO), als auch, ob sog. Verfahrensduldungen berücksichtigungsfähige Duldungen i. S. v. § 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG (vgl. etwa OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 11. Januar 2018 - 11 S 98/17 -, juris Rn. 8) darstellen. Denn jedenfalls kann derzeit nicht festgestellt werden, dass bei dem insoweit allein in Rede stehenden Antragsteller zu 2 die Erteilungsvoraussetzungen nach § 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG vorliegen.
- 17 Die nach § 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG erforderliche Erwartung, dass der Ausländer sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann, erfordert eine positive Integrationsprognose. Diese kann gestellt werden, wenn die begründete Erwartung besteht, dass der ausländische Jugendliche oder Heranwachsende sich in sozialer, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann. Geboten ist eine die konkreten individuellen Lebensumstände des ausländischen Jugendlichen oder Heranwachsenden berücksichtigende Gesamtbetrachtung, etwa der Kenntnisse der deutschen Sprache, des Vorhandenseins eines festen Wohnsitzes und enger persönlicher Beziehungen zu dritten Personen außerhalb der eigenen Familie, des Schulbesuchs und des Bemühens um eine Berufsausbildung und Erwerbstätigkeiten, des sozialen und bürgerschaftlichen Engagements sowie der Akzeptanz der hiesigen Rechts- und Gesellschaftsordnung (vgl. NdsOVG, Urt. v. 08. Februar 2018 – 13 LB 43/17 –, juris Rn. 65 m. w. N.). Diese Prognose ist aufgrund der bisherigen Integrationsleistungen zu erstellen (BT-Drs. 17/5093 S. 15).

- 18 Hiervon ausgehend ist es nicht gewährleistet, dass sich der Antragsteller zu 2 in die hiesige Rechtsordnung integriert und diese akzeptiert. Ungeachtet seines erst in diesem Jahr erreichten Lebensalters von 14 Jahren sind bereits fünf strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen ihn geführt worden. Sie betrafen den Tatvorwurf des Diebstahls (606 Js 2391/18), der gefährlichen Körperverletzung (606 Js 10081/18), der Sachbeschädigung, des Missbrauchs von Notrufen (601 Js 510/19), der Beleidigung und Körperverletzung (601 Js 304/19) sowie des besonders schweren Falls des Diebstahls (601 Js 9733/19). Auch wenn diese Verfahren wegen fehlender Strafmündigkeit eingestellt worden sind, stehen sie der Annahme einer gewährleisteten Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse unter Anerkennung und Akzeptanz der Rechtsordnung entgegen. Die mangelnde soziale Integration zeigt sich auch an den vorgelegten Schulzeugnissen, die für die vergangenen Jahre durchweg schlechte Kopfnote aufweisen, welche zudem mit zunehmendem Alter des Antragstellers zu 2 durchgängig schlechter anstatt besser geworden sind. So weist das jüngste hier vorliegende Zeugnis für Betragen und Fleiß eine vier, für die Mitarbeit eine drei und unter Ordnung eine fünf auf. Es schließt sich am Ende die Bemerkung des Lehrers an, dass die Versetzung gefährdet sei und sich der Antragsteller unbedingt an die bestehenden Regeln und Normen des Schulalltags halten müsse.
- 19 Ob die im Vorjahr vom Antragsteller zu 2 verfehlte Versetzung in die nächsthöhere Klasse der Annahme eines erfolgreichen Schulbesuchs entgegensteht (§ 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG), kann dahinstehen.
- 20 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 21 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47, 43 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG und folgt der Festsetzung des Streitwerts durch das erstinstanzliche Gericht, gegen die keine Einwände erhoben wurden.

- 22 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

v. Welck

Kober

Groschupp